

Richtlinien

für die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen der Gemeinde Hausen am Albis

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Grundsatz	
2	Bedingungen zur Unterstützung	2
	2.1 Berechtigte Vereine	
	2.2 Antrag	
3	Bewertungs- und Berechnungskriterien	4
	3.1 Definition Jugendförderung	
	3.2 Kriterien	
	3.3 Vereinskategorien	
	3.4 Berechnung des Unterstützungsanspruchs	
	3.5 Höhe des Förderbeitrags	5
	3.6 Weitere Formen der Unterstützung	
1	Vollzug	_
7		
	4.1 Voranschlag Gemeinde	
	4.2 Missbrauch	
	4.3 Auszahlung an den Verein	
	4.4 Inkraftsetzung	
	4.5 Überganasbestimmuna	6

Ausgangslage und Grundsatz

Im Frühling 2012 hat der Gemeinderat Hausen ein Leitbild "Kinder- und Jugendpolitik" verabschiedet. Darin ist festgehalten, dass Ortsvereine, die sich gezielt der Kinder- und Jugendförderung widmen, unterstützt werden sollen.

Die Verdienste von Vereinen in der Kinder- und Jugendförderung durch die Bereitstellung vielseitiger Freizeitangebote und ihre Bedeutung für die Öffentlichkeit sind grundsätzlich unbestritten und anerkannt. Die Dorfvereine erbringen in der Regel ehrenamtlich und freiwillig Leistungen im Interesse des Gemeinwohls und erfüllen vielfach Aufgaben, welche für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von grosser Bedeutung sind. Aktive Vereine bereichern das Dorfleben in sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht. Dies legitimiert Fördermassnahmen für Jugendarbeit in Vereinen durch die öffentliche Hand.

Diese Richtlinien regeln die Förderung und Unterstützung der Kinder und Jugendarbeit in Ortsvereinen in Hausen am Albis durch die Gemeinde. Dabei werden sowohl die direkte finanzielle Unterstützung als auch die indirekte Unterstützung durch die Bereitstellung entsprechender Infrastruktur (zusammen mit der Sekundarschulgemeinde) berücksichtigt.

Die Richtlinien dienen dazu, Transparenz bei der Unterstützung zu schaffen. Weiter soll dem Gemeinderat ein Steuerungsinstrument bereitgestellt werden, um eingereichte Unterstützungsgesuche nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

2 Bedingungen zur Unterstützung

2.1 Berechtigte Vereine

Folgende Voraussetzungen müssen durch den betreffenden Verein erfüllt sein:

a) Organisation und Vereinssitz

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht (Artikel 60 ff ZGB) und verfügt über Statuten. Alle anderen Rechtsformen, wie GmbH, Aktiengesellschaften, Stiftungen oder lose Personenverbindungen fallen nicht unter diese Richtlinien.

Der Verein hat seine Haupttätigkeit in Hausen am Albis und hat den rechtlichen Sitz in Hausen am Albis.

Für Vereine, die auf regionaler Ebene organisiert sind und den Vereinssitz in einer andern Gemeinde des Bezirks haben, kann gemäss den Bestimmungen dieser Richtlinien eine Unterstützung gewährt werden, wenn ein deutlicher Bezug zur Gemeinde Hausen vorhanden ist und mindestens 10 jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Hausen a/A im Verein aktiv sind.

b) Beitrittsmöglichkeit

Jede Person aus Hausen am Albis muss unabhängig ihrer kulturellen, religiösen und politischen Herkunft Mitglied im Verein werden können. Besteht hier eine Einschränkung, muss sie durch den Vereinszweck begründet sein.

c) Ausrichtung des Vereins

Der Verein darf in seiner Ausrichtung nicht kommerziell sein und er muss politisch und konfessionell neutral sein.

d) Finanzielle Transparenz

Es werden mit Ausnahme der Buchhaltung keine besonderen, über den Rahmen des ZGB hinausgehende Anforderungen verlangt. Der Verein muss eine Buchhaltung führen, aus der die Verwendung der Mittel, die Kosten der Jugendarbeit und die Vermögenslage des Vereins hervorgehen.

e) Prävention

Im Rahmen seiner Jugendarbeit engagiert sich der Verein für Präventionsmassnahmen, insbesondere in den Bereichen Sucht und sexuelle Übergriffe. Die Prävention gegen sexuelle Übergriffe ist durch eine Mitgliedschaft bei einer anerkannten Fachstelle, z.B. bei "mira" oder "VERSA" nachzuweisen.

2.2 Antrag

Eine Unterstützung muss vom Verein schriftlich beantragt werden.

Die Anträge sind bis Ende Oktober für das jeweilige Folgejahr mit dem offiziellen Formular an die Kommission Kinder- und Jugendpolitik der Gemeinde Hausen am Albis einzureichen. Diese Kommission prüft die Anträge formell und leitet sie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung weiter.

Zu spät eingereichte Anträge oder solche, die trotz Rückfragen nicht vollständig sind, können nicht berücksichtigt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Statuten (nur beim erstmaligen Antrag)
- Verzeichnis der in der Gemeinde Hausen am Albis wohnhaften Mitglieder bis zum 20. Altersjahr mit Stichtag 1. Januar des Antragjahres
- Erfolgsrechnung mit Bilanz (inkl. Revisorenbericht) des Vorjahres
- Aktivitätenprogramm für Kinder und Jugendliche des Antragjahres

Weiter bezeichnet der antragstellende Verein eine verantwortliche Kontaktperson, welche auf dem Antragsformular mit ihrer Unterschrift die Echtheit der Angaben bezeugt und für ergänzende Auskünfte zur Verfügung steht.

3 Bewertungs- und Berechnungskriterien

3.1 Definition Jugendförderung

Als Jugend fördernd gilt ein Verein, der Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Hausen am Albis namentlich auf kulturellem, musischem, sportlichen oder bildendem Gebiet eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bietet. Dies geschieht durch eine regelmässige Durchführung von Trainings, Proben, Gruppenaktivitäten oder dergleichen.

3.2 Kriterien

Ein Gemeindebeitrag wird nur ausgerichtet, wenn der Verein die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt.

Dazu gehört insbesondere, dass der Verein

- für die Betätigung von Kindern und Jugendlichen in der Regel mindestens ein Angebot pro Woche (ohne Schulferien) führt
- sich verpflichtet, alles gegen sexuelle Gewalt und Übergriffe an Kindern und Jugendlichen sowie gegen Missbräuche von Alkohol, Suchtmitteln und leistungsfördernden Substanzen zu unternehmen
- die erhaltenen F\u00f6rderbeitr\u00e4ge ausschliesslich f\u00fcr die Jugendarbeit im Verein (Trainer, Material, Lager, Aus- und Weiterbildung) verwendet.

Bei Trainern und weiteren Leiterpersonen in Sportvereinen wird die Bedingung gestellt, dass sie im Regelfall über eine gültige, anerkannte Ausbildung zur Leiterperson besitzen (z.B. Jugend + Sport) und sich dementsprechend weiterbilden.

Organisationen, die vereinsrechtlich organisiert sind und aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder bestehender Leistungsverträge bereits durch die Gemeinde unterstützt werden, fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Richtlinien.

3.3 Vereinskategorien

Die Vereine werden vom Gemeinderat abschliessend, je nach beanspruchter gemeindlicher Infrastruktur zur Ausübung des Vereinszwecks, in eine der drei Kategorien eingeteilt:

Vereinskategorie A

Der Verein beansprucht öffentliche Infrastruktur exklusiv für sich (entspricht indirekter finanzieller Unterstützung).

<u>Vereinskategorie B</u>

der Verein beansprucht öffentliche Infrastruktur, welche auch von anderen benutzt werden kann, darf sie jedoch im Rahmen des Belegungsplanes prioritär nutzen (entspricht indirekter finanzieller Unterstützung).

Vereinskategorie C

Der Verein ist auf keine gemeindeeigene Infrastruktur angewiesen.

Als indirekte finanzielle Unterstützung gelten die Ermässigung von Benützungsgebühren oder die gebührenfreie Benützung gemeindeeigener Infrastrukturen (Politische Gemeinde und Sekundarschulgemeinde).

3.4 Berechnung des Unterstützungsanspruchs

Bei der Berechnung des Unterstützungsanspruchs ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen im jeweiligen Verein bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz in der Gemeinde Hausen am Albis im Jahr der Antragstellung massgebend.

3.5 Höhe des Förderbeitrags

Vereinskategorie	A	В	C
Jugendförderungsbeitrag in Franken pro Jugendlichen aus Hausen am Albis (Anspruch bis und mit dem Jahr des 20. Geburtstages)	20.00	25.00	35.00

Die Höhe des Förderbeitrags wird durch den Gemeinderat festgelegt, periodisch überprüft und allenfalls neuen Gegebenheiten angepasst.

3.6 Weitere Formen der Unterstützung

Für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen kann die Gemeinde einen zusätzlichen Beitrag sprechen

- bei einem Vereinsjubiläum
- als Unterstützung bei der Organisation eines Anlasses von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung
- für einen speziellen Vereinseinsatz bei der Organisation einer Veranstaltung für die Dorfbevölkerung.
- für spezielle Projekte.

Der Gemeinderat entscheidet aufgrund eines Gesuches im Einzelfall. Für ausserordentliche einmalige Unterstützungen kann auch der Jugendfonds der Gemeinde beigezogen werden.

4 Vollzug

4.1 Voranschlag Gemeinde

Die erforderlichen Mittel zur Vereinsunterstützung werden vom Gemeinderat jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.

4.2 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Die Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Geldern bleibt vorbehalten.

4.3 Auszahlung an den Verein

Bei termingerechter Einreichung der Unterlagen und Erfüllung der Anforderungen nach Kapitel 2 und 3 dieser Richtlinien und nach Genehmigung des jeweiligen Budgets durch die Gemeindeversammlung wird der errechnete Gemeindebeitrag bis Ende März des entsprechenden Beitragsjahres ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Verein.

4.4 Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates Hausen am Albis vom 26. Juni 2012 in Kraft.

4.5 Übergangsbestimmung

Für das Jahr 2012 können Unterstützungsbeiträge für gezielte Aktivitäten (z.B. Beitrag an Leiterlager) aus dem Kinder- und Jugendfonds ausgerichtet werden. Ein entsprechendes Gesuch für das Jahr 2012 ist an die Sozialbehörde Hausen, Fondskommission, Gemeindeverwaltung, 8915 Hausen am Albis, zu richten.

8915 Hausen am Albis, 26, Juni 2012

Gemeinderat Hausen am Albis

René Hess, Gemeindepräsident

Nicole Baumann, Gemeindeschreiberin